

Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz

Sitzungstermin:	Mittwoch, 18.12.2019
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	22:35 Uhr
Ort, Raum:	Ortsteil Schwenda, Auerbergstraße 20, 06536 Südharz

Anwesend sind:

Herr Ralf Rettig	Bürgermeister
Herr Fred Fuhrmann	
Herr Harald Fuhrmann	bis ca. 21:35 Uhr
Frau Christiane Funkel	
Herr Stefan Gaßmann	ab ca. 18:07 Uhr
Herr Peter Kohl	
Herr Rolf Kutzleb	ab ca. 18:11 Uhr
Herr Ralf Mosebach	
Frau Nadine Pein	
Herr Dr. Clemens Ritter Kempfski von Rakoszyn	
Herr Björn Schade	
Herr Thomas Schirmer	
Herr Andreas Schmidt	Vorsitzender des Gemeinderates
Herr Hagen Schwach	
Herr René Volknandt	
Herr Frank Weidner	
Frau Yvonne Wernecke	
Frau Ute Wierick	

Abwesend:

Herr Jens Lange	entschuldigt
-----------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.11.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 27.11.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- 7 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und
Bürgermeister
- 8 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)
- 9 Sachstand Freizeitbad "Thyragrotte"
- 10 Beschlussfassung über die Berufung des stellv. Ortswehrleiters der
Ortsfeuerwehr Hayn (Harz)
Vorlage: 21-086/2019
- 11 Beschlussfassung Positionierung zu Windkraftanlagen
Vorlage: 21-087/2019
- 12 Beschlussfassung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 5 - "Wohnbebauung
Siedlerstraße 2. BA" OT Bennungen gem. § 13 b BauGB im
beschleunigten Verfahren
Vorlage: 21-088/2019
- 13 Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe
Vorlage: 21-061/2019
- 14 Beschlussfassung über die Einsetzung eines Ausschusses zur
Akteneinsicht
Vorlage: 21-089/2019
- 15 Beratung über die Durchführung "2. Stolberger Histörchen" mit
Präsentation von Herrn Dr. Clemens Ritter Kempfski von Rakoszyn
- 16 Beschlussfassung über die Durchführung und Finanzierung von
Jubiläumsveranstaltungen im OT Stadt Stolberg (Harz)
Vorlage: 21-090/2019
- 17 Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der
Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz
Vorlage: 21-091/2019
- 18 Ankündigungsbeschlussfassung zur Einführung von
Niederschlagswassergebühren in den Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg,
Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz) zum 01.01.2020
Vorlage: 21-092/2019
- 19 Ankündigungsbeschlussfassung Änderung zentrale
Schmutzwassergebühren, OT Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz) und
Änderung Gebühren für Benutzung "Bürgermeisterkanälen", OT
Agnesdorf, OT Questenberg, Stadt Stolberg (Harz) zum 01.01.2020
Vorlage: 21-093/2019
- 20 Beschlussfassung zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur
Beauftragung des Angebotes des wirtschaftlichen Bieters für die Ing.-
Arbeiten zur Entsäuerungsanlage für den Brunnen "Riethfeld" Uftrungen
nach Ablauf der Angebotsfrist
Vorlage: 21-096/2019
- 21 Beschlussfassung zur Verwendung von Fördermitteln aus dem
Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz"
Vorlage: 21-097/2019
- 22 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
Vorlage: 21-094/2019
- 23 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes
"Südharz"
- 24 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 25 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.11.2019 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 26 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 27.11.2019 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 27 Bericht aus den Ausschüssen (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 28 Rechtsangelegenheiten
- 29 Beschlussfassung Pachtvertrag im OT Uftrungen
Vorlage: 21-095/2019
- 30 Beschlussfassung weitere Ausschreibungen Anbau Grundschule Roßla
Vorlage: 21-098/2019
- 31 Grundstücksangelegenheiten
- 32 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 33 Anfragen und Anregungen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
Herr Schmidt eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 16 Gemeinderäte anwesend.

- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
Herr Schmidt beantragt, die Tagesordnungspunkte (öffentlicher Teil) TOP 4 und TOP 5 zu streichen sowie TOP 13 und TOP 20 - hier wurden keine Unterlagen verschickt. Er bittet den TOP 16 in die nächste Sozial- und Tourismusausschusssitzung zu vertagen, frühestens Ende Januar.
Herr Schmidt beantragt (nichtöffentlicher Teil) TOP 25 und TOP 26 zu streichen.
Unter Berücksichtigung der Änderungsanträge wird die Tagesordnung mit 16 Ja- Stimmen einstimmig bestätigt.

- 3 Einwohnerfragestunde**
Frau Kirchner, Stadt Stolberg fragt nach dem Tourismuskonzept (Fördermittelantrag). Herr Rettig antwortet, dass dazu am 19.12.2019 mit der SMG ein Gespräch in Magdeburg stattfinden wird.
Frau Kirchner fragt, wann der Sozial- und Tourismusausschuss getrennt wird? Herr Rettig antwortet dazu, dass die Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist.

Gegen 18.07 Uhr erscheint Herr Gaßmann in der Sitzung.

Herr Karthäuser fragt nach der Instandhaltung der Waldwege. Herr Schmidt antwortet, dass die Situation sicherlich so bestehen bleibt, bis die letzten Fichten gefallen sind (Borkenkäfer).

Herr Schade meint, die Waldbesitzer sollen für die Straßenordnung der Waldwege sorgen. Er bittet die Verwaltung an den runden Tisch. Herr Schmidt gibt den Hinweis dazu, dass die Waldbesitzer und die Verwaltung zusammenarbeiten sollen. Er meint es ist nun mal eine Ausnahmesituation, die sicher noch 1-2 Jahre andauern wird und ob danach Geld da ist die Waldwege wieder Instand zu setzen??? Herr Rettig vermerkt, dass die Bürger oder die Ortsbürgermeister der Verwaltung eine Information geben und evtl. KFZ-Kennzeichen mitteilen sollen, wenn Schäden an Waldwegen festgestellt werden.

Gegen 18.11 Uhr erscheint Herr Kutzleb in der Sitzung.

Herr Kirchner, Stadt Stolberg fragt nach der Straßensperrung auf Grund der geplanten Brückenbauarbeiten zwischen Rottleberode und Schwenda. Frau Buchmann antwortet, dass es laut Planfeststellungsverfahren nicht die offizielle Umleitungsstrecke ist.

Frau Kirchner, Stadt Stolberg fragt nach dem Verbot für das Silvesterfeuerwerk. Frau Buchmann antwortet, dass kein Feuerwerk genehmigt wird. Die Zuständigkeit der Kontrolle liegt hierfür bei dem Landkreis.

4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.11.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)

Dieser Punkt wurde gestrichen. Siehe TOP 2.

5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 27.11.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)

Dieser Punkt wurde gestrichen. Siehe TOP 2.

6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Herr Rettig gibt den in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschluss, zum Abschluss einer Vereinbarung der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück im OT Dietersdorf bekannt.

Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister

Frau Wöbken gibt bekannt, dass für den Antrag auf Betriebskostenzuschuss 2020 Jugendclub Roßla der vorzeitige Maßnahme Beginn bewilligt ist. Dieser Betriebskostenzuschuss ist zweckgebunden und gilt nur für Roßla. Für 2021 kann dieser auch für andere Jugendclubs beantragt werden.

Im Amtsblatt ist eine Stellenausschreibung für die Ausbildung einer/eines Verwaltungsfachangestellten sowie eine Stelle zur Ausbildung im Badbereich veröffentlicht.

Im Jahr 2021 erfolgt wieder die Durchführung des Zensus (Volkszählung, Gebäude, Wohnung, Haushaltsbefragung).

Frau Wöbken informiert noch einmal über die Pressefreiheit im Zusammentreffen mit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinde verzichtet vorerst nicht auf die Berichterstattung über den Alltag in den Kindertagesstätten etc. Der Landkreis wird allerdings auf die Berichterstattung vom Schulalltag u. ä. in seinem Amtsblatt verzichten.

Frau Buchmann berichtet über das Landesradwegekonzept. Die Kommunen sind aufgefordert, diesbezüglich Daten zur Verfügung zu stellen. Es sollen solche Radwege geschaffen werden, die die mobile Bewegung zwischen den Orten einfacher machen. Im Rahmen des Programmes sollen Anbindungen kleinerer Orte ohne Versorgungseinrichtungen an Orte mit Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Schulen,... geschaffen werden. Dies ist auch wichtig wegen dem Schülerverkehr zwischen Roßla und Kelbra. Die touristische Nutzung steht dabei nicht im Vordergrund. Vorschläge sollen bitte bis 20.12.2019 per Mail und bis 08.01.2020 mit genauer Begründung eingereicht werden. Frau Buchmann informiert weiter über die Beratung zur Förderung im städtebaulichen Denkmalschutz in Stolberg. Die Absage gilt nur für 2019. Die Jahre 2020 bis 2023 sind wieder Förderjahre. Die Baumaßnahme Stolberger Schloss soll zu Ende gebracht werden.

Im Bauausschuss wurde die Frage gestellt zum Unterhaltungsverband „Helme“ bezüglich aufkommender Schäden infolge Nichtdurchführung von Pflegearbeiten an Gewässern II. Ordnung. Diese Schäden werden nicht durch den Kommunalen Schadensausgleich übernommen.

Frau Gastel informiert, dass der Kreistag für den Kreishaushalt die Umlage mit dem Hebesatz von 42,59% beschlossen hat. Die Klausurtagung der Gemeinde Südharz zum Haushalt soll Ende Januar stattfinden. Die Weiterentwicklung der Jahresabschlüsse erfolgt auch im Januar.

Herr Rettig berichtet über das Thema „Südharz punktet bei Funklochjagd“. Kleinleinungen ist der erste Ort, der eine entspr. Antenne erhält. Der Mietvertrag dazu liegt seit kurzem vor.

Herr Dr. Kempfski erwähnt nochmal Auerberg-Stolberg und Stolberg-Rottleberode. Dort gibt es kein Netz. Bei einem Unfall ist also eine schnelle Rettung, wegen schlechter oder keiner Funkverbindung, nicht möglich.

Herr Rettig sagt, dass alles gemeldet und eingereicht ist.

Herr Dr. Kempfski bittet nochmal um die Nachfrage bzgl. der Gefahrenabwehr.

Herr Rettig gibt eine Erläuterung zum städtebaulichen Denkmalschutz. Es betrifft nur 2019.

Für das Jahr 2020 ist die Fördermittelbewilligung, wie beantragt, in Aussicht gestellt.

Herr Rettig gibt bekannt, dass dazu eine Arbeitsberatung stattfindet.

Termin: 22.01.2020

Uhrzeit: 17.00 Uhr

Ort: Grundschule Rottleberode

Thema: Entwicklung Industriebetriebe, Schloss

Herr Schmidt ändert die Uhrzeit der Beratung auf **18.00 Uhr**.

Der Bürgermeister informiert weiter darüber, dass der Betriebsplan für die Heimkehle genehmigt ist. Wegen des plötzlichen Todes des bisherigen Sicherheitsinspektors ist jetzt ein neuer Sicherheitsinspektor (kommissarisch) zu bestellen. Danach erfolgt eine neue Ausschreibung.

8 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)

Im Bauausschuss wurde informiert, dass der Abwasserkanal im OT Wickerode abgenommen wurde.

Herr Volknandt erklärt, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Der Ablageplatz ist noch da. Dort muss noch etwas gemacht werden. Es ist territorial zu klären.

9 Sachstand Freizeitbad "Thyragrotte"

Dazu informiert Herr Rettig, dass es eine Förderung über GA-Mittel vom Wirtschaftsministerium zu prüfen ist. Im Rahmen der bisherigen Begleitung durch Project M GmbH München sollte ein Beratungstermin am 19.12.2019 stattfinden. Wegen der Behebung von Fehlern wird der Termin verschoben auf den 09.01.2020. Danach erfolgt ein Interessenbekundungsverfahren.

Der Bundeshaushaltsausschuss entscheidet über erneut zur Verfügung gestellte Fördermittel. Die alten Anträge kommen in die Bewertung. Eine neue Antragstellung ist nicht möglich.

Herr Dr. Kempfs beschuldigt Herrn Rettig, dass keine Information über die erneute Fördermöglichkeit erfolgt ist. Herr Rettig wurde aufgefordert ein Konzept zu erstellen. Der Bürgermeister gibt an, dass eine 90%ige Förderung nicht möglich ist und das Beihilferecht zu beachten ist. Es gibt keine Chance etwas nachzureichen.

10 Beschlussfassung über die Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Hayn (Harz)

Vorlage: 21-086/2019

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Torsten Hellmuth** als **stellvertretenden Ortswehrleiter** der Ortsfeuerwehr Hayn (Harz) für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Kamerad Hellmuth wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Hayn (Harz) am 12.10.2019 zur Berufung als stellvertretender Ortswehrleiter vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Der Ortschaftsrat Hayn (Harz) bestätigte die Berufung des Kameraden.

Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld- Südharz, erfüllt der Kamerad Hellmuth alle Voraussetzungen, die gemäß § 15 Abs.4 BrSchG, zur Funktionsübertragung als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Hayn (Harz) erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
18	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../.. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11

Beschlussfassung Positionierung zu Windkraftanlagen

Vorlage: 21-087/2019

Herr Rettig begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Gäste VbG Bürgermeister Ernst Hofmann und Bürgermeister der Stadt Kelbra, Lothar Bornkessel und informiert, dass sich auch die Nachbargemeinden mit einem klaren **NEIN** positioniert haben. Herr Hofmann erläutert hierzu die Positionierung der Verbandsgemeinde "Goldene Aue".

Herr Wernecke, OBm von Bennungen hat eine Unterschriftensammlung gegen dieses Vorhaben initiiert.

Herr Rettig möchte den Beschluss auch Dr. Jung und Landrat Skiebe zukommen lassen. Herr Schirmer fordert die vorhandenen Pläne abzulehnen. Dies ist im Beschlusstext so auch beschrieben, lt. Herrn Rettig.

Frau Reimann, OBm von Kleinleinungen gibt an, dass wirtschaftliche Schäden nicht aufzuhalten sind. Auch bei einer Abstandsregelung von 1000 m ist ein Hausverkauf in der Nähe von Windkraftanlagen schwierig. Frau Funkel erklärt dazu, dass Repowering auch keinen Schutz der Vogelarten darstellt. Rotmilane haben eine hohe Bedeutung und nehmen eine Sonderrolle ein. Das Maß ist bestimmend. Man ist nicht gegen alternative Energien. Es gibt eine Statistik für Windkrafträder, die beweist, dass es eine hohe Anzahl von Vogeltodesfällen gibt. Frau Funkel gibt Hinweise zur sprachlichen Korrektur der Beschlussvorlagenbegründung.

Der Gemeinderat beschließt den Beschluss zur Positionierung von Windkraftanlagen 21-087/2019.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat lehnt die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie, die Aufstellung von Windenergieanlagen und die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel der Leistungssteigerung (Repowering) klar ab.

Begründung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz beschließt gem. § 7 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Raumordnungsgesetz die Einleitung eines Fortschreibungsverfahrens für den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz um den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“.

Die Ablehnungsgründe werden wie folgt dargelegt:

- Zerstörung der (Kultur-) Landschaftsräume der Region Harz und besonders der Gemeinde Südharz
- Zerstörung des Landschaftsbildes der „Goldenen Aue“
- Schädigung der Verbreitung des Rotmilans, eine nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Greifvogelart, die in besonderem Maße vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen ist.
- Schädigung des Vogelschutzgebietes der EU-Nr. DE 4531 401 und NATURA 2000 – Sachsen-Anhalt festgelegten Bestimmungen zum Schutz der Kraniche und fernziehenden Fledermausarten

Der Beschluss wird den drei Vertretern des Landkreises Mansfeld-Südharz in der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz und dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, Landrat Martin Skiebe, zugestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
15	0	3

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../.. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Hofmann und Herr Bornkessel verlassen nach dem Tagesordnungspunkt um 19.20 Uhr die Sitzung.

12

**Beschlussfassung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 5 -
"Wohnbebauung Siedlerstraße 2. BA" OT Bennungen gem. § 13 b
BauGB im beschleunigten Verfahren
Vorlage: 21-088/2019**

Lt. Frau Buchmann gibt es bauwillige Familien. Der Ortschaftsrat Bennungen hat dem Antrag zugestimmt.

Auf die Frage von Herrn Gaßmann, ob das letzte Grundstück an der Siedlerstraße gleich ein erschlossenes Grundstück sei, verweist Frau Buchmann auf die Abhängigkeit von der abschließenden Planung. Herr Weidner äußert Bedenken wegen den landwirtschaftlichen Flächen. Herr Schade bedauert, dass landwirtschaftliche Flächen für den B-Plan geopfert werden müssen.

Beschlusstext:

Für den unten dargestellten Teilbereich des Flurstücks 442 der Flur 2 der Gemarkung Bennungen wird ein Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) aufgestellt.

Begründung:



Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, den Standort städtebaulich neu zu ordnen, um hier, im unmittelbaren Anschluss an die im Zusammenhang bebaute Ortslage, weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Bennungen und liegt derzeit aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13b BauGB gilt bis zum 31. Dezember 2019 § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Die genannten Kriterien werden mit der vorliegenden Planung eingehalten:

- Die Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB ist kleiner als 10.000 m².
- Dem Planungsziel zufolge sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzung geschaffen werden.
- Das Plangebiet schließt unmittelbar an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.

Aufgrund der entsprechenden Geltung des § 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB ist das Verfahren ausgeschlossen, wenn

- durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen,
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten bestehen,
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Mit der Planung werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten vor sowie auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die geforderten planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen gemäß § 13b BauGB für ein beschleunigtes Verfahren erfüllt.

Somit erfolgt das Planverfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1. i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen. Diese wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Damit wird im vorliegenden Bebauungsplan die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht zur Anwendung kommen.

Unberührt bleiben wie bei § 13a BauGB ggf. betroffene Regelungen zum Arten- und Biotopschutz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
16	0	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../.. Mitglieder des Gemeinderates von
der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13 Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe

Vorlage: 21-061/2019

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gestrichen. Siehe TOP 2.

**14 Beschlussfassung über die Einsetzung eines Ausschusses zur
Akteneinsicht**

Vorlage: 21-089/2019

Herr Schmidt nimmt Bezug auf die per Mail übersandte und ergänzte
Beschlussvorlage. Auf die Nachfrage, mit welchen konkreten
Sachverhalten sich der Ausschuss befassen soll, benennen die
Gemeinderäte die Themen Anbau Grundschule Roßla, Versicherungen,
Feuerwehrgerätehaus Breitungen, Flächennutzungsplan und Rückführung
Fördermittel Niedergasse 17. Diese Themen werden in der
Beschlussvorlage ergänzt.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt

1. die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses zur Einsicht in die in der
Gemeindeverwaltung vorhandenen Akten, die in Zusammenhang mit den
Themen Anbau Grundschule Roßla, Versicherungen, Feuerwehrgerätehaus
Breitungen, Flächennutzungsplan und Rückführung Fördermittel Niedergasse 17
stehen. Dies umfasst alle Akten von Beschäftigten, die mit dem genannten
Vorgang befasst sind.
2. Den Mitgliedern des Akteneinsichtsausschusses werden durch die Beschäftigten,
die mit dem o.g. Auskunftsgegenständen befasst waren, sachdienliche
Erläuterungen und Auskünfte gegeben.
3. Der zeitweilige Ausschuss wird besetzt mit den Ratsmitgliedern Frau Christiane
Funkel, Herr Peter Kohl, Frau Nadine Pein, Herr Andreas Schmidt, Herr Jens
Lange, Herr Björn Schade, Herr Dr. Clemens Ritter Kempfski von Rakoszyn.
4. Dem Gemeinderat wird ein abschließender Bericht nach erfolgter Akteneinsicht
vorgelegt.

Begründung:

Ratsmitglieder schlugen in der Gemeinderatssitzung am 27.11.2019 die
Bildung eines Akteneinsichtsausschusses vor. In der Beratung erfolgte die
Verständigung auf die in Ziffer 3 aufgeführten Ratsmitglieder als
Ausschussmitglieder.

Unter Bezugnahme auf die Kommentierung zu § 45 Absatz 6 Satz 2 KVG LSA ist das Einsichtsrecht auf einen konkret bestimmten Fall (nach typisch gegenständlichen Merkmalen abgrenzbare gesonderte konkrete Lebensvorgänge) zu beziehen, anderenfalls besteht die Gefahr, dass sich der Ausschuss auf unbestimmte Dauer etabliert, was der Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses widerspricht. Der Akteneinsichtsausschuss ist kein Untersuchungsausschuss, sondern dient der Akteneinsicht und schließt mit der Berichterstattung an den Gemeinderat zu den Ergebnissen ab.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 19

davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
17	1	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../.. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15

Beratung über die Durchführung "2. Stolberger Histörchen" mit Präsentation von Herrn Dr. Clemens Ritter Kempfski von Rakoszyn

Mit dieser Präsentation möchte Herr Dr. Kempfski neue Gäste gewinnen und Interesse soll dementsprechend geweckt werden.

Das Ziel ist, Kunst, Kultur und Kulinarik vorzustellen. Es soll aber auch die Geschichte und das Handwerk gezeigt werden. Dabei geht es nicht nur um die Stadt Stolberg (Harz), sondern auch um andere Ortsteile. Deswegen der Name „Histörchen“.

Für dies muss ein Konzept erstellt werden, so Herr Dr. Kempfski. Dafür muss jemand die Organisation übernehmen. Evt. Marketingfirma finden, die dafür ein Logo erstellt bzw. eine Homepage einrichtet. Eine Straßensperrung muss beantragt und Park and Ride eingerichtet werden. Nicht zu vergessen sind GEMA und Security.

Es gab zu der 1. Veranstaltung eine Nachbesprechung. Diese fand am 01.10.2019 statt. Alle Gastgeber sind sich einig und wollen weitermachen. Der **Termin** für die 2. Veranstaltung ist der **12.09. -13.09.2020**. Es gibt Ideen dazu, z.B. die Parforcehornbläser um 12 Uhr vom Schloss und den umliegenden Hügeln aus für 30 Minuten ein Konzert zu geben. Die Blechbläser sind für den Termin schon angefragt, ein noch nicht zu nennender Dirigent hebt den Taktstock und kein Auto fährt durch die Stadt. Es sei allerdings auch eine Schlechtwettervariante erforderlich.

Herr Dr. Kempfski bietet die Übergabe des Nutzungskonzeptes an und macht noch Ausführungen zu den Kosten. Er fordert ein Konzept für alle Feste und alle Orte. Es muss auch Gelder für Sonderfeste geben. Herr Dr. Kempfski betont, dass er schon den defizitären Schlosslauf durchführe und deshalb nicht eine zweite defizitäre Veranstaltung verantworten könne. Der Gemeinderat müsse nun entscheiden.

Frau Pein sagt, dass solche Feste freiwillige Taten sind und schlägt vor, dies im Sozial- und Tourismusausschuss zu behandeln, wie es prinzipiell zu regeln ist. Auch Herr Schwach ist dafür, es im Ausschuss zu beraten. Herr Kohl findet eine ordentliche Verteilung gerecht. Es gibt eine Ehrenordnung, die für alle gleich ist. Herr Kutzleb möchte nicht gegen Stolberg reden. Er freut sich für die Begeisterung. Jedoch besteht immer das gleiche Problem, wer bekommt was? Es sollte deswegen gemeinsam gemacht werden.

Herr Schmidt möchte diese Thematik in einer gesonderten Sitzung beraten. Er fordert dazu Stichpunkte und eine Auflistung aller Dorffeste an. Frau Rummel möchte, dass alle Ortsbürgermeister einbezogen werden. Frau Funkel erinnert nochmal an die letzte Sitzung, dass es nicht nur um die Stadt Stolberg (Harz) geht.

Herr Schmidt legt diesbezüglich fest, dass eine Arbeitsberatung des Sozial- und Tourismusausschusses durchgeführt wird.

Termin: 15.01.2020
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Grundschule Rottleberode

- 16** **Beschlussfassung über die Durchführung und Finanzierung von Jubiläumsveranstaltungen im OT Stadt Stolberg (Harz)**
Vorlage: 21-090/2019
Wird vertagt in die nächste Sozial- und Tourismusausschusssitzung frühestens jedoch Ende Januar.

- 17** **Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz**
Vorlage: 21-091/2019

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Satzung zur **1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für die Gemeinde Südharz.**

Begründung:

Die Gemeinde Südharz erhebt ab dem Jahr 2020 gemäß § 5 KAG LSA einheitliche Benutzungsgebühren für die gesamte öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung. Grundlage für die Erhebung der einheitlichen Gebühren ist die Ausweisung einer rechtlich einheitlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die betreffenden Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).

Gemäß Urteil des OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Az. 4 K 215/16 muss eine Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nicht aus miteinander verbundenen Anlagen bestehen, sondern erlaubt ist die Schaffung einer sogenannten rechtlich einheitlichen Einrichtung, da je nach Entsorgungsgebiet z.B. bei Verteilung von einzelnen Ortsteilen sonst eine Vielzahl von Einrichtungen geschaffen werden müsste.
Aus v. g. Gründen wird § 1 Abs. (1) der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
15	0	3

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../.. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Lt. Frau Buchmann sollen für alle die gleichen Gebühren erhoben werden. Die Kalkulation ist noch in Arbeit.

18 Ankündigungsbeschlussfassung zur Einführung von Niederschlagswassergebühren in den Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz) zum 01.01.2020

Vorlage: 21-092/2019

Frau Buchmann erklärt den Sachverhalt:

Nach der Fertigstellung der Niederschlagswasserkalkulation wird die ermittelte Gebühr dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt und diese dann auch rückwirkend zum 01.01.2020 erhoben. Für die versiegelten Flächen wurden Luftbilder aus dem Archikart verwendet, wenn keine anderen Angaben gemacht wurden. Sollten die Bürger dann jedoch ihre Aussagen ändern, müssen sie in den Widerspruch gehen.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Ankündigungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beabsichtigt, im Jahr 2020 für seine Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz) und Schwenda eine „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz in ihren Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz)“ (Niederschlagswassergebührensatzung) auf der Basis von § 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) zu erlassen.

Sie soll zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt werden.

Es wird eine Niederschlagswassergebühr **bis zu maximal 1,00 € pro Quadratmeter** der Größe der Dachgrundflächen bzw. der Größe der Beton- und Asphaltflächen pro Jahr erhoben. Für die sonstigen versiegelten Flächen wird die Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter pro Jahr mit dem Faktor 0,2 multipliziert und festgesetzt.

Begründung:

Derzeit erfolgt die Niederschlagswasserentsorgung in den o. g. Ortsteilen zu Lasten des Haushaltes der Gemeinde Südharz. Ab dem 01.01.2020 sollen gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Nach der zeitlich sehr aufwendigen und umfangreichen Flächenerfassung ist die Gebührenkalkulation in Auftrag gegeben worden. Eine Fertigstellung der Kalkulation ist jedoch noch nicht erfolgt.

Um auf verlässliche, rechtssichere Gebührensätze zurückgreifen zu können, muss der Endstand der Kalkulation abgewartet werden.

Es ist beabsichtigt, die Niederschlagswassergebührensatzung im Jahr 2020 gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) durch den Gemeinderat rückwirkend zum 01.01.2020 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
11	5	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

19 **Ankündigungsbeschlussfassung Änderung zentrale Schmutzwassergebühren, OT Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz) und Änderung Gebühren für Benutzung "Bürgermeisterkanälen", OT Agnesdorf, OT Questenberg, Stadt Stolberg (Harz) zum 01.01.2020 Vorlage: 21-093/2019**

Herr Schmidt fragt nach, warum 2014 zuletzt kalkuliert wurde? Herr Rettig antwortet dazu, dass die Verantwortung nicht bei ihm, sondern im Eigenbetrieb lag. Eine Nachkalkulation ist nun vorzunehmen. Diese erfolgte zuletzt 2014. Der Gemeinde entsteht dadurch kein Nachteil. Herr Schmidt verlangt eine Begründung warum solange nicht kalkuliert wurde. Es ist eine Verletzung durch Herrn Rettig. Gesetzliche Passagen im Kommunalabgabengesetz § 5 wurden nicht beachtet. Herr Rettig gibt nochmals zu verstehen, dass eine Nachkalkulation gemacht werden muss. Eine Unterdeckung wird lt. Frau Wöbken nicht nachgefordert.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Ankündigungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beabsichtigt, für seine Ortsteile Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz) sowie die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg im Jahr 2020 eine Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ auf der Basis von § 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) zu erlassen.

Sie soll zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt werden.

Es werden für die Einleitung von Schmutzwasser folgende maximale Gebühren festgesetzt:

In den Ortsteilen Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz) beträgt die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Trennsystem) **maximal 2,20 € pro Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers.**

In den Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg und Stadt Stolberg (Harz) beträgt die Gebühr für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ **maximal 1,50 € pro Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers.**

Begründung:

Die Gemeinde Südharz betreibt zur Entsorgung von Schmutzwasser in ihrem Ortsteil Rottleberode ein zentrales Klärwerk mit Kanalnetz im Trennsystem, in ihrem Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) ein zentrales Klärwerk mit Kanalnetz im Mischsystem und in ihren Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg und Stadt Stolberg Harz so genannte „Bürgermeisterkanäle“ ohne Anschluss an ein zentrales Klärwerk.

Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und für deren Bereitstellung erhebt die Gemeinde Südharz Schmutzwassergebühren in Form von Verbrauchs- und Grundgebühren sowie Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“. Diese Gebührenerhebung ist in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ geregelt.

Gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt müssen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Derzeit werden die Schmutzwassergebühren für den Ortsteil Rottleberode durch die Firma IPM Berlin sowie die Schmutzwassergebühren für den Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) durch die Firma Allevo neu kalkuliert. Die Ergebnisse liegen Anfang des Jahres 2020 vor.

Die Kalkulation der Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ wird noch im Dezember 2019 ausgeschrieben, das Vorliegen der Kalkulationsergebnisse ist Ende des 1. Quartal 2020 erwartet.

Um auf verlässliche, rechtssichere Gebührensätze zurückgreifen zu können, muss der Endstand der jeweiligen Kalkulation abgewartet werden.

Es ist beabsichtigt, die Schmutzwassergebühren im Jahr 2020 gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) durch den Gemeinderat rückwirkend zum 01.01.2020 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
3	10	5

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../.. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

20 Beschlussfassung zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Beauftragung des Angebotes des wirtschaftlichen Bieters für die Ing.-Arbeiten zur Entsäuerungsanlage für den Brunnen "Riethfeld" Ufrungen nach Ablauf der Angebotsfrist

Vorlage: 21-096/2019

Dieser Punkt wurde gestrichen. Hier wurden keine Unterlagen verschickt. Siehe TOP 2.

21 Beschlussfassung zur Verwendung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz"

Vorlage: 21-097/2019

Frau Buchmann fasst den bisherigen Stand von Abruf und Verwendung der Denkmalschutzfördermittel zusammen und berichtet über den Termin vom 17.12.2019 zum Einsatz der Schlossmittel für andere Projekte des Landkreises und der Gemeinde. Hierzu hat sie eine Gesprächsnotiz verteilt. Die an dem Termin beteiligten Vertreter des Landkreises konnten keine Zusage für den Ausbau der Kreisstraße durch Stolberg machen. Hierfür ist u.a. ein Kreistagsbeschluss erforderlich. Zur Weiterleitung der Fördermittel durch die Gemeinde wäre ein Darlehen der Gemeinde an den Landkreis erforderlich.

Frau Buchmann erläutert auch die geänderte Beschlussanlage mit den Maßnahmen, welche auf den Termin vom 17.12.2019 zurückgeht.

Darüber hinaus stellt sie im einzelnen dar, wann Zinsen und in welcher Höhe anfallen werden. Erforderlich ist auch eine Änderung der „Richtlinie zur privaten Förderung“ der Gemeinde.

Herr Dr. Kempfski betont die Wichtigkeit des Erhalt bzw. die anderweitige Verwendung der Fördermittel, die von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz nicht abgerufen werden.

Auf die Anfrage von Herrn Kohl zur Variante Darlehen zugunsten des Landkreises für den Kreisstraßenausbau antwortet Frau Buchmann, dass hierzu keine verlässliche Antwort möglich ist.

Herr Schade weist auf die finanzielle Belastung der Gemeinde und die Beschlussvorlagenausführungen der Kämmerei hin, die Frau Gastel im Rahmen der weiteren Diskussion auch noch weiter erläutert. Frau Ortsbürgermeisterin Reimann merkt an, dass ein Unterlassen der Sanierung von kommunalen Gebäuden, um kommunale Maßnahmen für das Denkmalschutzprogramm zu finanzieren zu Lasten der anderen Ortsteile gehen wird.

Herr Ortsbürgermeister Wernecke fragt, ob die „Vereinslösung“, die als ein Ergebnis des Termins vom 17.12.2019 zur Überwälzung von kommunalen Eigenanteilen auf die Fördermittelempfänger besprochen wurde, schriftlich gegeben wurde, was verneint wird.

Im Rahmen der Diskussion verständigen sich die Gemeinderäte darauf, den Text des Beschlusses dahingehend abzuändern, dass der erste und zweite Satz des Beschlusstextes unverändert bleiben, im dritten Satz Bezug auf die Maßnahmen 1-3, statt 1-4 genommen wird und das Datum vom 28.2.2020 in den 31.3.2020 geändert wird.

Der so geänderten Beschlussvorlage wird einstimmig mit 18 Ja-Stimmen zugestimmt.

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den Abruf der für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel im Rahmen des o. g. Förderprogramms in Höhe von 2.075.472,00 €, gemäß den Festlegungen während der Sitzung des Bauausschusses am 03.12.2019 sowie des übersandten Erläuterungsblattes.

Dem Gemeinderat ist bekannt, dass monatliche Zinsen in Höhe von bis zu 7.200,00 € anfallen. Sollten die aufgeführten Maßnahmen 1 – 3 nicht bis zum 31.03.2019 in der Durchführung feststehen, werden die Fördermittel zurückgezahlt.

Bestandteil dieses Beschlusses ist die Anlage „Gesamtübersicht über die Finanzierung der Teilprojekte zum Städtebaulichen Denkmalschutz (Stadt Stolberg/Harz)“ einschließlich der Bemerkung zur Mittelumwidmung.

Begründung:

Für das Haushaltsjahr 2019 stehen im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ Fördermittel in Höhe von 2.075.472,00 € zur Verfügung.

Die Mittel sind auf 3 Programmjahre verteilt von der Gemeinde fristgemäß abgefordert worden.

Die Zuwendungsbescheide der 3 betreffenden Programmjahre sind Maßnahme bezogen für die Vorhaben: „Sanierung Schloss Stolberg, 5. BA“, „Sanierung der Stützmauern an der Waschbergstraße“ und der „Sanierungsbetreuung“. Der wesentliche Teil der abzurufenden Fördermittel war für die Maßnahme der Sanierung des Schlosses vorgesehen. Obwohl vorher mehrfach angefragt, hat erst nach erfolgter Mittelanforderung die Deutsche Stiftung Denkmalschutz mitgeteilt, dass sie die zur Verfügung stehenden Mittel für 2019 nicht in Anspruch nehmen können und selbige nicht abgefordert werden sollen.

Auf Grund dessen sind die Mittelabforderungen mit Schreiben der Gemeinde vom 20.11.2019 auf die unbedingt notwendige Höhe reduziert worden (68.000,00 €).

Nach den Festlegungen im Gemeinderat erfolgte in diesem Zusammenhang mit Schreiben der Gemeinde vom 03.12.2019 ein Änderungsantrag, der nach den Festlegungen der Sitzung des Bauausschusses am 03.12.2019 nunmehr erneut korrigiert wurde. Im Ergebnis der erwähnten Bauausschusssitzung am 03.12.2019 wurde nunmehr wieder der gesamte Fördermittelbetrag für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 2.075.472,00 € abgefordert. Die Verwendung der Summen wurde ebenfalls in der Beratung des Bauausschusses festgelegt und so dem Landesverwaltungsamt übermittelt (Korrektur des Änderungsantrages).

Als Voraussetzung für den Mittelabruf wurde im Anschreiben an das Landesverwaltungsamt die Zustimmung zu dem gestellten Änderungsantrag formuliert. Die Übersicht über die im Bauausschuss festgelegten und im Änderungsantrag enthaltenen Teilprojekte liegen dieser Vorlage als Anlage bei.

Wie auch in der Sitzung des Bauausschusses am 03.12.2019 bereits diskutiert, ist es nicht möglich die abgeforderten Fördermittel für die beantragten Vorhaben innerhalb der erforderlichen Frist (2 Monate) zu verwenden. Daraus resultiert eine drohende, erhebliche Zinsforderung durch das Landesverwaltungsamt in noch unbekannter Höhe.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 19

davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
18	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ../. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 22** **Beschlussfassung über die Annahme von Spenden**
Vorlage: 21-094/2019
- 23** **Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes**
"Südharz"
- 24** **Anfragen und Anregungen**
Herr Schmidt beantragt, TOP 22, TOP 23 und TOP 24 in die nächste Sitzung zu verlegen.
Diesem Geschäftsordnungsantrag wird mit 18 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird gegen 21.30 Uhr beendet.

Herr Harald Fuhrmann verlässt gegen 21.35 Uhr den Sitzungssaal.

Andreas Schmidt
Vorsitzender des Gemeinderates

Peschek
Protokollantin